



Förderleitlinien

Diese Förderleitlinien werden in Ergänzung zu den Handlungsprinzipien, die am 28.09.2010 in Kraft gesetzt wurden, aufgestellt. Sämtliche Anträge auf Fördermittel werden nach den Handlungsprinzipien und den Förderleitlinien entschieden.

Gefördert werden nur Anträge für Projekte bzw. Maßnahmen, die in Oberhausen angesiedelt sind. Es können ausschließlich für die Zwecke nach § 2 (Gemeinnütziger Zweck) der Satzung der Sparkassen-Bürgerstiftung Oberhausen Fördermittel beantragt werden. Die möglichen Fördermaßnahmen sind in § 2 Absatz 3 beschrieben.

Auszug aus der Satzung - § 2 (Gemeinnütziger Zweck) -:

(1) Die Sparkassen-Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Stiftung sind

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
die Förderung des Wohlfahrtswesens,
die Förderung von Kunst und Kultur,
die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie
der Studentenhilfe
die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
die Förderung des Gesundheitswesens,
die Förderung des Sports und
die Förderung mildtätiger Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Kindergärten, Jugendeinrichtungen und Jugendausbildungswerkstätten, Förderung sozialer und wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen, Unterstützung von Senioreneinrichtungen, Förderung von Schulen sowie weiteren Bildungsstätten, Vergabe von Mitteln für die Durchführung kultureller und bildender Veranstaltungen sowie die Förderung künstlerischer Projekte, Unterstützung heimatkundlicher und -pflegerischer Projekte sowie Veranstaltungen bzw. Vereine mit heimatpflegerischen und heimatkundlichen Aufgaben, Mittelvergabe für verschiedene Selbsthilfegruppen, Förderung von Behindertensportvereinen und Unterstützung mildtätiger Vereine in Oberhausen.

4) Die Förderung von geeigneten Maßnahmen oder Projekten soll sich möglichst auf Initialhilfen beschränken. Ausgeschlossen ist die Übernahme von Folgekosten, also die mehrjährige oder dauerhafte Verpflichtung der Stiftung für ein(e) bestimmte(s) Maßnahme/Projekt.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Auszug aus der Satzung - § 5 (Rechtsstellung der Begünstigten) -:

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

Grundsatzbeschlüsse:

Der Beirat als zuständiges Entscheidungsgremium hat mit verschiedenen Grundsatzbeschlüssen die Förderung folgender Maßnahmen ausgeschlossen:

Anschaffung oder Überholung von Glocken bzw. Glockenspielen,
Orgelneubauten oder Reparaturen,
Bildungs- bzw. Klassen- oder Vereinsfahrten und
Schullandheime bzw. Familienferienstätten außerhalb von Oberhausen.

Für Pflegenester (U3-Betreuung) wird vorläufig nur die Anschaffung von Spielzeug/-geräten gefördert.

Die Fördersumme für die Anschaffung von Fahrzeugen wurde auf maximal € 8.000,00 pro Maßnahme beschränkt.

Die Fördersumme für pädagogische Maßnahmen von Schulen, die gemeinsam mit Zirkusunternehmen durchgeführt werden, wird auf maximal 2.500,00 begrenzt.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die alleinige und dauerhafte Förderung von Personal- oder anderen Folgekosten (Mieten, etc.) sowie die Förderung von Einzelpersonen.

Hinweise für Antragsteller:

Um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

Die Gremien beraten zweimal jährlich (im Frühjahr und im Herbst eines Kalenderjahres) und entscheiden dabei über die zum Annahmeschluss vorliegenden Anträge.

Ein Förderantrag ist grundsätzlich schriftlich (in Papierform) und rechtsgültig unterschrieben bei der

Sparkassen-Bürgerstiftung
Wörthstraße 12
46045 Oberhausen

einzureichen. Dem Antrag ist eine Projekt-/Maßnahmenbeschreibung, in der auch die Antragssumme zu nennen ist, beizufügen. Ergänzend dazu ist ein detaillierter Finanzierungsplan (der alle Kosten und sonstigen Einnahmen - Eigenanteile, weitere Spenden, Sponsoringbeträge, noch laufende Anträge bei anderen Organisationen -, etc. enthält) mit Kostenvoranschlägen, zusammen mit dem Antrag und der Projektbeschreibung, einzureichen.

In den Gremiensitzungen beraten werden nur Anträge, die allen genannten Kriterien und Formvorschriften entsprechen und vollständig zum Annahmeschluss vorliegen.

Nach Vorliegen des Sitzungsprotokolls über die Gremiensitzung erhalten Sie von uns eine schriftliche Benachrichtigung; von vorherigen telefonischen Nachfragen bitten wir abzusehen.

Sofern Sie eine Förderzusage erhalten, benennen Sie bitte beim Mittelabruf eine Kontoverbindung bei der Stadtparkasse Oberhausen.